

Belehrung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin sowie des Beschäftigten / der Beschäftigten zu den Mitteilungspflichten bei Beendigung der Beschäftigung

→ Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Nach § 82 Abs. 6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist der/die Beschäftigte verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde die vorzeitige Beendigung der Erwerbstätigkeit, für welche der Aufenthaltstitel erteilt wurde (sog. Arbeitgeberbindung), innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen.

Zusätzliche Pflichten bei ICT-Karte:

Beschäftigte, welche die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 AufenthG beantragt haben, sind verpflichtet jede Änderung die während des Antragsverfahrens eintritt und Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Erteilung hat, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.

Zusätzliche Pflichten bei Blaue Karte EU:

Inhabern/Inhaberinnen einer Blauen Karte EU obliegt zusätzlich aus § 82 Abs. 1 Satz 6 AufenthG die Pflicht, innerhalb der ersten 12 Monate einen Wechsel des Arbeitgebers und den Eintritt einer Änderung, welche Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU hat, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.

Dem/Der Arbeitgeber/in obliegt nach § 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG die Pflicht, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Beschäftigung, für welche der Aufenthaltstitel erteilt wurde (sog. Arbeitgeberbindung), vorzeitig beendet wurde.

Sobald die sog. Arbeitgeberbindung aufgehoben ist, endet die Mitteilungspflicht nach § 82 Abs. 6 Satz 1 AufenthG für die Beschäftigten und nach § 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG für die Arbeitgeber/innen.

Aus welchen Gründen die Beendigung herbei geführt wurde bzw. welche Partei die Beendigung veranlasst hat, ist hinsichtlich dieser Mitteilungspflicht unerheblich. Empfehlenswert ist jedoch die Angabe der Gründe, da diese für den weiteren Aufenthalt ggf. positiv berücksichtigt werden können.

Diese Belehrung ist gegenüber dem Ausländer gem. § 82 Abs. 6 Satz 2 AufenthG im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit erforderlich. Gegenüber dem Arbeitgeber dient diese Belehrung der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Wer die Mitteilungspflicht verletzt, d. h. eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgibt, handelt ordnungswidrig. Gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG kann

Formblatt-Nr. form00816 Stand: November 2023 Seite 1 von 3	Adresse der zuständigen Dienststelle, Öffnungszeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00816	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	---	--

die Verletzung der Mitteilungspflicht durch den Ausländer mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden. Gegenüber dem/der Arbeitgeber/in kann die Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 98 Abs. 2a Nr. 2 AufenthG mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Die zuständige Ausländerbehörde ist die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Beschäftigte seinen/ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt inne hat.

Bestätigung des/der Beschäftigten (des/der Ausländers/in)

Name	Vorname
Geburtsdatum	aktuelle Adresse

Ich bestätige, dass ich von meiner Mitteilungspflicht nach § 82 Abs. 6 Satz 1 AufenthG von der Ausländerbehörde unterrichtet wurde.

Informationen für Inhaber einer Blauen Karte EU:
Die Blaue Karte EU kann unter anderem widerrufen werden wenn der Inhaber/die Inhaberin

- keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt
- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen
- zuwider der Mitteilungspflicht gem. § 82 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 Satz 1 AufenthG handelt
- Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Mobilität von Inhabern einer Blauen Karte EU im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1883 verstoßen hat.

Wird in den Fällen des § 18i AufenthG der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU auch der Arbeitgeber für eventuelle Kosten einer Abschiebung (s. § 66 AufenthG).

X

Datum und Unterschrift des/der Ausländer/in

Bestätigung des/der Arbeitgebers/in

Benennung Arbeitgeber und Anschrift	Firmenstempel
Vorname und Familienname der vertretungsberechtigten Person	Funktion

Ich bestätige, dass der/die o. g. Arbeitgeber/in von meiner Mitteilungspflicht nach § 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG von der Ausländerbehörde unterrichtet wurde.

Informationen für Beschäftigte mit einer Blauen Karte EU:
Wird in den Fällen des § 18i AufenthG der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU auch der Arbeitgeber für eventuelle Kosten einer Abschiebung (s. § 66 AufenthG).



Datum und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person des/der Arbeitgeber/in

Hinweise zum Datenschutz

Ich versichere vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich bin verpflichtet, meine Belange und für mich günstigen Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels begründen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und können zur Ausweisung (§ 53 AufenthG) oder zur Versagung des Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) führen. Änderungen die sich nach der Antragsstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag ergeben, sind unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes; Auflösung der familiären Gemeinschaft; Bezug von Sozialleistungen, etc.). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister und in der Ausländerakte. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg. Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zu-ständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Starnberg erreichen Sie unter datenschutz@lra-starnberg.de oder telefonisch unter 08151 148-77225. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.